Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primärbereich der Stadt Jülich vom 27.03.2015

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 **(**GV. NRW. S. 208), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom (21.10.1969 (GV.NRW. S. 712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich beschlossen:

§ 1[1]

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Nutzung der Angebote zum Offenen Ganztagsbetrieb an den städt. Grundschulen der Stadt Jülich, die eine Offene Ganztagsschule eingerichtet haben.
Sie ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten an der offenen Ganztagsschule angemeldet haben.

§2[2]

Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Die Offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf in den Ferien außerunterrichtliche Angebote. Die Ferienregelung teilt die jeweilige Schule den Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres

[1] § 1 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 26.03.2025 (in Kraft ab 01.08.2025)

[2] § 2 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 26.03.2025 (in Kraft ab 01.08.2025)

rechtzeitig mit. Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen ab Öffnung der Schule bis spätestens 17:00 Uhr, mindestens aber bis 15:00 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 3
Teilnahme/Aufnahme

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule einer Grundschule können nur die Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die die Schule auch besuchen oder wenn begründete Ausnahmefälle vorliegen.

(2)[1] Ein Anspruch auf Aufnahme über die Regelungen des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) hinaus besteht nicht. Kinder ohne einen rechtlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz werden nur aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung gemeinsam mit der Leitung der Offenen Ganztagsschule.

(3)[2] Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Offenen Ganztagsschule bindet aber für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) zur täglichen Teilnahme am Betreuungsangebot analog zur Teilnahme am Unterricht.

(4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen, wie Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe, jeweils zum 1. eines Monats möglich.

[1] § 3 Absatz 2 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 26.03.2025 (in Kraft ab 01.08.2025)

[2] § 3 Absatz 3 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 26.03.2025 (in Kraft ab 01.08.2025)

§4

Abmeldung, Ausschluss

(1)[1] Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von einem Monat jeweils ausschließlich zum 1. eines Monats möglich bei:

a. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
b. Wechsel der Schule

(2) Ein Kind kann durch die Stadt Jülich von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

a) die Erziehungsberechtigten ihrer Gebührenpflicht nicht nachkommen,
b) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
c) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
d)[2] die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht ermöglicht wird,
e) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§5

Beitragsmaßstab und Beitragssätze

(1)[3] Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagsschule werden gestaffelt nach Bruttojahreseinkommen nachstehende

[1] § 4 Absatz 1 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 26.03.2025 (in Kraft ab 01.08.2025)

[2] § 4 Absatz 2 Buchstabe d zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 26.03.2025 (in Kraft ab 01.08.2025)

[3] § 5 Absatz 1 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 26.03.2025 (in Kraft ab 01.08.2025)

Beiträge erhoben. Die Beiträge sind Jahresbeiträge, die in monatlichen Teilbeträgen wie folgt erhoben werden:

Einkommen gem. § 7 Abs. 1	**Elternbeitrag pro Monat**	
	1. Kind	**1. Geschwisterkind**
bis 25.000 €	20,00 €	10,00 €
bis 30.000 €	50,00 €	25,00 €
bis 40.000 €	70,00 €	35,00 €
bis 55.000 €	90,00 €	45,00 €
bis 70.000 €	135,00 €	67,50 €
bis 85.000 €	170,00 €	85,00 €
über 85.000 €	200,00 €	100,00 €

Für das erste Geschwisterkind, welches gleichzeitig in einer Offenen Ganztagsschule in Jülich aufgenommen ist, wird der halbe Beitrag erhoben. Weitere Geschwisterkinder sind beitragsbefreit.

Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet mit dem 31.07. des darauffolgenden Jahres und umfasst zwölf Monatsbeiträge. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (beispielsweise Ferienzeiten) nicht berührt.
Für die Festsetzung der Beiträge ist das Vorjahreseinkommen vor dem betreffenden Benutzungsschuljahr maßgebend.

(2) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.

(3) Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule, die von der Stadt nicht zu vertreten sind, die insbesondere durch Betriebsstörungen, Naturereignisse u.ä. verursacht werden, haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenminderung. Finden aus den genannten Gründen die außerunterrichtlichen Angebote länger als einen Monat ununterbrochen gar nicht statt, werden entsprechende Gebührenanteile auf schriftlichen Antrag der Gebührenpflichtigen

erstattet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Unterbrechung beim Schulverwaltungsamt zustellen.

§ 6[1]

Beitragspflicht, Fälligkeit

(1)[2] Beitragspflichtig sind die Eltern und diesen rechtlich gleichgestellten Personen der Schüler/-innen, die in der Offenen Ganztagsschule betreut werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Der Satz 1 gilt entsprechend für getrenntlebende oder geschiedene Eltern, wenn die Betreuung des Kindes in etwa zu gleichen Teilen durch beide Elternteile erfolgt („Wechselmodell“).

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Lebt das Kind bei keiner der in § 5 genannten Personen (z.B. Heimpflege) ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der freiwilligen Anmeldung und der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagsschule.
Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagsschule infolge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 4, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

---

[1] § 6 Abs. 1-5 zuletzt geändert bzw. neu eingefügt durch 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 06.03.2026 (in Kraft ab 01.08.2026)

[2] ~~§ 6 Absatz 1 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 26.03.2025 (in Kraft ab 01.08.2025)~~

(5) Die Beiträge werden zum 1. eines jeden Monats fällig.
Ergehen Beitragsbescheide außerhalb der regelmäßigen Veranlagung, ist die darin erstmals oder neufestgesetzte Beitrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Veranlagungsbescheides zu entrichten. Soweit sich die Festsetzung auf spätere Fälligkeitstermine erstreckt, verbleibt es bei den Regelungen des Satzes 1.

§ 7
Einkommensbegriff und Nachweis

(1)[1] Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Elterngeld (bis 300,00 €) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an dieser Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

[1] § 7 Absatz 1 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 26.03.2025 (in Kraft ab 01.08.2025)

(2)[1] Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.

(3)[2] Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip). Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, wird der Elternbeitrag zunächst auf der Grundlage des Einkommens im Kalendervor-jahr festgesetzt.

(4)[3] Die Eltern legen jährlich zur Berechnung des Elternbeitrages schriftlich Angaben zum Einkommen einschließlich der erforderlichen Nachweise vor. Ohne diese Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne die geforderten Nachweise wird der höchste Eltern-beitrag erhoben. Die Stadt Jülich ist unabhängig davon berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich - sowie zusätzlich bei konkreten Anhaltspunkten für eine maßgebliche Änderung des Jahreseinkommens - rückwirkend zu überprüfen und entsprechende Nachweise anzufordern.

(5)[4] Für Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Gesetzbuch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII), sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wird der Beitrag nach der 1. Stufe der Beitragstabelle gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung festgesetzt. Die regelmäßige Vorlage der aktuellen Leistungsbescheide ist Voraussetzung für die Beitragsermäßigung.

---

[1] § 7 Absatz 2 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 26.03.2025 (in Kraft ab 01.08.2025)

[2] § 7 Absatz 3 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 26.03.2025 (in Kraft ab 01.08.2025)

[3] § 7 Absatz 4 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 26.03.2025 (in Kraft ab 01.08.2025)

[4] § 7 Absatz 5 zuletzt geändert durch 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Jülich vom 26.03.2025 (in Kraft ab 01.08.2025)

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 20.07.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 27.03.2015

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

Stommel